

Wie fühlt man sich beim Ritzen?

Redaktion lässt es in ihrem Beitrag an der nötigen Distanz fehlen

Eine Lifestyle-Zeitschrift veröffentlicht unter der Überschrift „Wie fühlt es sich an ... sich zu ritzen“ einen Beitrag aus der Perspektive einer jungen Frau, die sich regelmäßig ritzt. Sie erzählt detailliert, wie und in welchen Situationen sie das macht und wie sie sich dabei fühlt. Der Beitrag ist bebildert mit Fotos von Prominenten, die sich zu gleichem Tun bekennen. Einer wird mit den Worten zitiert: „Ich habe immer ein Klappmesser dabei. Dieses Aus- und Einklappen entspannt mich“. Eine Leserin der Zeitschrift beschwert sich über den Beitrag. Sie sieht die Gefahr von Nachahmung. Wer solche Bilder und positive Beschreibungen über das Ritzen sieht und liest, werde möglicherweise dazu animiert, sich selbst zu verletzen. Die Beschwerdeführerin hält den Beitrag für verharmlosend und jugendgefährdend. Ritzen werde von dem Blatt als „hippe Teenie-Macke“ dargestellt. Der Text wirke auf Betroffene in Verbindung mit den Fotos wie ein Schlüsselreiz. Die Rechtsabteilung des Verlages weist auf das Konzept der kritisierten Rubrik hin. Dies bestehe darin, dass anonyme Leser einen bestimmten Aspekt aus ihrem Leben in eigenen Worten schildern und dadurch den Leser zum Nachdenken bringen. Gute Ratschläge von Experten würden meistens ignoriert. Deshalb enthalte der Beitrag keine Stellungnahme eines Psychologen oder andere medizinische Erklärungen. Die Betroffenen wüssten selbst, das Ritzen nicht normal sei. Das sage die Frau im Beitrag selbst. Sie ziehe daraus nur die falschen Schlüsse. Der Leser merke auch, dass die „Teenie-Macke“ in die falsche Richtung gehe. Die Fotos – so die Rechtsabteilung – hätten eine abschreckende Wirkung. Sie zeigten die Narben und damit den Teufelskreislauf dieser Krankheit. Auch prominente Narben seien keine schönen Narben. Man könne darüber streiten, ob Leser das Konzept gut finden oder nicht. Entscheidend sei jedoch, dass wichtige Themen unterschiedlich vermittelt werden müssten, um auf gesellschaftlich relevante Sachverhalte aufmerksam zu machen. (2010)

Die Zeitschrift hat gegen Ziffer 11 des Pressekodex (Sensationsberichterstattung, Jugendschutz) verstoßen. Der Presserat spricht eine Missbilligung aus. Hauptkritikpunkt ist die mangelnde Distanz der Redaktion zum Thema. Die 29-jährige Maja schildert detailliert, wie sie sich selbst verletzt. Auszug: „Ich lege das kühle Metall auf meine Haut, atme durch, drücke sanft zu und ziehe es langsam ein paar Zentimeter über meinen Körper, bis endlich das Blut heraus fließt. Dann lehne ich mich zurück und kann mich entspannen. Der Schmerz schenkt mir Ruhe“. Die Redaktion hätte diese und ähnliche Passagen nicht unkommentiert veröffentlichen dürfen. Angesichts der dahinter stehenden ernsten psychischen Probleme hält der

Beschwerdeausschuss die Veröffentlichung für unangemessen und nicht mit dem Pressekodex vereinbar. Eine Einordnung der Symptomatik „Ritzen“ durch die Redaktion wäre für den Leser zwingend erforderlich gewesen. (0590/10/1-BA)

Aktenzeichen:0590/10/1-BA

Veröffentlicht am: 01.01.2010

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: Missbilligung